



## Antrag

in der Sitzung des Rates am 30.01.2008:

„Transparente Entscheidungsgrundlagen für die Privatisierung  
öffentlicher Aufgaben schaffen!“

1. Der Rat erklärt seine Bereitschaft, die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben neuen Organisations- bzw. Rechtsformen zu übertragen, wenn damit entweder Haushaltsverbesserungen erzielt oder aber – bei gleichem finanziellen Aufwand wie bisher – bessere Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbracht werden können.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Vorbereitung einer Entscheidung des Rates über die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben die strategischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, Konsequenzen und möglichen Alternativen zur Ausgliederung dieser Aufgaben zu prüfen und darzustellen. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:
  - Beschreibung und Abgrenzung der angestrebten Umwandlung;
  - Leistungsspektrum/Leistungsprogramm und Bestimmung der erforderlichen personellen und sächlichen Mittel;
  - Darstellung möglicher Rechtsformen;
  - Aufbau der geplanten Einrichtung und Beschreibung der wesentlichen Zuständigkeiten der Organe;
  - finanzielle Folgen dieser Umwandlung für die Stadt und für die neu zu bildende Einheit (Kapitalausstattung, Effekte auf Haushalt, alternative Finanzierungsformen, mittelfristige Erfolgs- und Investitionsvorschau, Auswirkungen auf Entgelte für die Bürgerinnen und Bürger, Gründungs- und Prüfungskosten);
  - Prüfung der Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit anderen Städten;
  - Prüfung einer Beteiligung externer Dritter;
  - steuerliche Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten.
3. Der Bürgermeister wird gebeten, dem Rat mitzuteilen, welche dieser Aufgaben die Stadtverwaltung kraft eigener Fachkompetenz lösen kann und wo sie externe Unterstützung benötigt. Die Kosten für die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen sind sorgfältig zu schätzen.
4. Der Rat erwartet von der Stadtverwaltung Aussagen darüber, in welchen Ämtern des Rathauses – als Folge der Ausgliederung städtischer Dienstleistungen bzw. öffentlicher Aufgaben – geringere Personal-, Sach- und Geschäftsausgaben (z. B. Kämmerei, Personalverwaltung, Abwasserentsorgung) erwartet werden.

Begründung:

Für ihre Aufgabenwahrnehmung steht der Stadt eine breite Palette an Rechtsformen zur Verfügung (Eigenbetrieb, AöR, GmbH, AG).

Eine Rechtsformänderung allein bedingt noch keine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung. Ausgliederungen in Form einer AöR sind kein Selbstzweck.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass sich Rat und Verwaltung zu dieser Thematik grundsätzliche Gedanken machen und hierzu ggf. Leitlinien entwickeln und vereinbaren.

Bevor eine Entscheidung über eine Ausgliederung kommunaler Aufgaben getroffen werden kann, sind Umfang und Grenzen dieser Aufgabenwahrnehmung festzulegen.

Grundsätzlich sollte vor jeder Ausgliederungsentscheidung geklärt werden, ob damit nachweisbar entweder bei gleicher Qualität der Aufgabenerledigung ein positiver Haushaltseffekt für die Stadt oder eine höhere Qualität der Aufgabenerledigung erreicht werden kann.

Erst dann, wenn die Ausgliederung städtischer Aufgaben für erforderlich gehalten werden sollte, sollte der Rat aufgrund umfangreicher Analysen eine Entscheidung über die Rechtsform treffen.

Zur sachgerechten Vorbereitung einer solchen Entscheidung sollten die möglichen Rechtsformen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen bekannt sein. Von der jeweiligen Rechtsform dieser Aufgabenwahrnehmung hängt z. B. die Ausgestaltung der Steuerungs- und Kontrollgremien ab.



Udo Weinrich, Ratsmitglied